

# RS Vwgh 1997/11/20 94/06/0255

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1997

## Index

L44106 Feuerpolizei Kehrordnung Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

10/10 Grundrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

B-VG Art7 Abs1;

FPolG Stmk 1985 §7 Abs3;

StGG Art5;

VwGG §42 Abs2 Z3 ltc;

## Rechtssatz

Das Stmk FPolG erfordert durch die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit eine Abwägung der Vorteile einer Maßnahme im Interesse der Brandsicherheit mit den erwachsenden Kosten. Das Gesetz enthält damit ausdrücklich die in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts für hoheitliche Eingriffe im allgemeinen entwickelte Voraussetzung der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, da die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Maßnahme als Ausprägung dieses Verhältnismäßigkeitsprinzips verstanden werden kann (Hinweis VfSlg 5923/1969, 13587/1993, E VfGH 3.2.1995, V 135/94 und V 148/94 sowie E VwGH 20.2.1997, 93/06/0230). Die Begründung, inwieweit die vorgeschriebenen Maßnahmen zumutbar iSd § 7 Abs 3 Stmk FPolG sind, ist umso mehr in Fällen erforderlich, in denen Brandschutzmaßnahmen bereits vorhanden sind und die Behörde nicht festgestellt hat, daß sich ein gegenüber dem erteilten Baukonsens geänderte Sachverhaltssituation ergeben hätte.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994060255.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)